



**Ständiges Präqualifikationssystem für
Beraterleistungen der Deutschen Bahn AG**

1. Zweck der Präqualifikation

Mit der Einrichtung eines „Ständigen Präqualifikationssystems für Beraterleistungen“ vereinfacht die Deutsche Bahn AG den Vergabeprozess von Beratungsprojekten.

Eine Aufnahme in den Beraterpool (Informationsdatei) der Deutschen Bahn AG erfolgt unabhängig von der Präqualifikation.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **Ingenieurleistungen, IT-Beratungsleistungen, Rechtsberatung und Personalberatung (Recruiting/Outplacement)** nicht Bestandteil des Präqualifikationssystems sind.

2. Ablauf des Präqualifikationsverfahrens

2.1 Vorgehensweise

Im Rahmen dieses Präqualifikationsverfahrens erhält der potenzielle Bewerber (nachfolgend Präqualifikant genannt) die Möglichkeit, seine Eignung zur Erbringung der unterschiedlichen Beratungsleistungen darzulegen. Bei den Präqualifikanten kann es sich nur um Selbstständige im Sinne von § 7 Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) IV handeln, die die Mindestanforderungen zur Präqualifikation erfüllen. Nach erfolgter Präqualifikation ist der Präqualifikant berechtigt, sich an Vergabeverfahren des DB Konzerns für alle, mehrere oder einzelne Beratungsleistungen zu beteiligen.

Die Vergabe der Beratungsleistungen wird vom Einkauf Beratungsleistungen der Deutschen Bahn AG gesteuert und diskriminierungsfrei auf der Basis der vom Präqualifikanten in „Kapitel 3.“ zu erbringenden Angaben erfolgen.

Im Mittelpunkt dieses Präqualifikationsverfahrens steht die Erhebung von Informationen über die Fach- und Branchenkompetenz, Erfahrung und das Leistungsvermögen des Präqualifikanten zur Erbringung der jeweiligen Beratungsleistungen.

Die vom Präqualifikanten in den Präqualifikationsunterlagen getroffenen Aussagen sind verbindlich und werden Bestandteile der späteren Verträge.

Ein Präqualifikant kann sich entscheiden, ob er die Präqualifikation für alle, mehrere oder nur für einzelne Kompetenzbereiche anstrebt.

Der Einkauf Beraterleistungen behält sich vor, zur Befriedigung eines sich aus seiner Sicht ergebenden Klärungsbedarfs oder zur Verifikation der vom Präqualifikanten gemachten Angaben Prüfungen durch Dritte durchführen zu lassen oder gemeinsam mit dem Präqualifikanten andere geeignete Wege zur Beantwortung offener Fragen zu beschreiten.

Nach Abschluss der Präqualifikation wird der Einkauf Beraterleistungen jedem Präqualifikanten das Ergebnis seiner Präqualifikation mitteilen und ihn im Falle der Präqualifikation als „präqualifizierten Bewerber“ für eine oder mehrere Beratungsleistungen führen.

Wenn sich neue Präqualifikanten um eine Teilnahme an künftigen Vergabeverfahren bemühen, wird der Einkauf Beraterleistungen die Möglichkeit zur Präqualifikation vorsehen. Gleiches gilt auch, wenn sich ein bereits „präqualifizierter Bewerber“ um die Präqualifikation für die Erbringung zusätzlicher Beratungsleistungen bemüht.

Im Falle der Präqualifikation sagt der präqualifizierte Bewerber seine Teilnahme an den sich anschließenden Vergabeverfahren für Beratungsleistungen grundsätzlich zu. Beteiligt sich der präqualifizierte Bewerber nach Aufforderung nicht an vier aufeinanderfolgenden Vergabeverfahren,

behält sich der Einkauf Beraterleistungen das Recht vor, die Präqualifikation des Bewerbers zurückzunehmen.

Der Präqualifikant verpflichtet sich, die entsprechend „Kapitel 3“ zugesagten Anforderungen im Falle der konkreten Erbringung von Beratungsleistungen einzuhalten. Der Einkauf Beraterleistungen behält sich vor, im Falle der Nichteinhaltung dieser Anforderungen die entsprechende Beratungsleistung abzulehnen.

Um sich zu präqualifizieren, ist zu den nachfolgend festgelegten Anforderungen vollständig Stellung zu nehmen. Dies umfasst auch die Abgabe der in einigen Positionen/ Ziffern geforderten ergänzenden Anlagen, in denen wichtige Zusatzangaben für die Präqualifikation abgefragt werden.

Der Präqualifikant kann zu jedem Punkt zusätzliche Erläuterungen abgeben, wenn er die Anforderungen nur eingeschränkt erfüllt oder über zusätzliche Qualifikationen verfügt. Diese Erläuterungen werden im Präqualifikationsverfahren berücksichtigt. Kosten, die dem Präqualifikanten im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens entstehen, gehen zu seinen Lasten.

2.2 Verfahrensbestimmungen

2.2.1 Dauer

Der Zugang der Unternehmen zum Qualifizierungssystem ist ständig möglich. Die Dauer des Prüfungssystems ist nicht festgelegt. Wesentliche Änderungen der Regeln und Kriterien des Prüfungssystems gehen allen qualifizierten Unternehmen gleichzeitig zu.

2.2.2 Aufnahme

Die Aufnahme ins Unternehmensverzeichnis erfolgt, wenn die allgemeine Nachweise und die Nachweise der Leistungsfähigkeit und Qualität (besondere Nachweise) für die Auftragsstypen gelingen.

2.2.3 Beantwortung des Prüfungssystems

Die vorgegebenen Fragen des Prüfungssystems sind mit „Ja oder Nein“, freiem Text, Zahlenangaben oder durch Übermittlung von Unterlagen (wie angegeben) zu beantworten. Antworten und Unterlagen müssen in deutscher Sprache vorgelegt werden.

2.2.4 Kontaktdaten und Ansprechpartner

Kontaktanschrift:
Deutsche Bahn AG
TEA 31 – Strategischer Einkauf Beraterleistungen
Kennwort: Präqualifikation
Kleyerstraße 25
60326 Frankfurt/Main

Ansprechpartner für Fragen zum Präqualifikationssystem:

Herr Klaus Kemme
Tel: 069/265-52260
Fax:069/265-52350
Email: Klaus.Kemme@deutschebahn.com

2.2.5 Aktualisierungspflicht:

Die Präqualifikanten bzw. präqualifizierten Bewerber haben wesentliche Änderungen, die für die Aufnahme ins Unternehmensverzeichnis bzw. zum Verbleib im Verzeichnis von Bedeutung sind, auch ohne gesonderte Aufforderung, an die unter „2.2.4“ genannte Stelle mitzuteilen. Diese Mitteilungen haben schriftlich zu erfolgen.

2.2.6 Aufforderung zur Aktualisierung:

Aus Gründen der Aktualität kann der Einkauf Beraterleistungen von präqualifizierten Bewerbern die Erneuerung bereits vorgelegter Nachweise fordern. In diesem Fall müssen die aktualisierten

Nachweise spätestens zum Zeitpunkt der nächstfolgenden Aufforderung zur Angebotsabgabe vorliegen.

2.2.7 Entscheidung über die Aufnahme

Die Entscheidung über die Aufnahme ins Unternehmensverzeichnis erfolgt je nach Klarheit, Qualität und Vollständigkeit der vorgelegten Nachweise, spätestens aber binnen sechs Monaten nach Eingang des Antrages. Wird diese Frist voraussichtlich überschritten, erhält der Antragsteller binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrages eine Mitteilung, wann vsl. über Annahme oder Ablehnung entschieden wird. Negative Entscheidungen werden dem Antragsteller unter Angabe von Gründen mitgeteilt. Die Aufnahme ins Unternehmensverzeichnis erfolgt nicht, wenn der Präqualifikant die unter „3.1“ genannten Ausschlusskriterien erfüllt.

2.2.8 Aberkennung der Qualifikation

Die beabsichtigte Aberkennung der Qualifikation wird dem betroffenen Unternehmer im voraus schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Grundlagen dafür sind die Kriterien für die Aufnahme ins Unternehmensverzeichnis und die Unternehmensbeurteilung. Die Unternehmensbeurteilung wird nach jedem durchgeführten Auftrag aktualisiert.

2.2.9 Unternehmensbeurteilung

Das Präqualifikationssystem ist zugleich Teil eines mehrstufigen Beurteilungssystems für Beraterleistungen (Lieferantenbeurteilung).

2.2.10 Verzeichnis geprüfter Unternehmen

Das Unternehmensverzeichnis wird für die einzelnen qualifizierten Unternehmer geführt. Informationen über das Unternehmensverzeichnis werden an Dritte nicht gewährt.

2.2.11 Rotations- und Rationalitätsprinzip

Das Rotationsprinzip bezweckt, dass bei einer großen Zahl an qualifizierten Unternehmen längerfristig alle Bewerber gleichmäßig in Abhängigkeit von Ihrer Größe und Kompetenz Gelegenheit zur Angebotsabgabe erhalten. Das Rationalitätsprinzip besagt: Im Einzelfall kann die Zahl der zur Angebotslegung aufgeforderten Bewerber im Verhältnis zum Aufwand des Verfahrens verringert werden, sofern dadurch ein Wettbewerb gewährleistet bleibt.

2.2.12 Mindestanforderungen

Zusätzlich zur Anerkennung der Ausschlusskriterien unter Ziffer „3.1“ ist der Präqualifikant verpflichtet mindestens Angaben zu den folgenden Punkten zu machen. Die Überschriften der betreffenden Punkte werden wie folgt gekennzeichnet: „(M)“.

- Angaben zum Beratungsunternehmen - Ziffer „3.2“
- Zuverlässigkeit (einschl. Honorarinformationen) - Ziffer „3.3“
- Deckungssummen Haftpflichtversicherung – Ziffer „3.3.2“
- Leistungsfähigkeit - Ziffer „3.4.1 und 3.4.2“ (Anhang EXCEL Dokument)
Sollte der Präqualifikant weniger als 5 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte haben, die beratend tätig sind, behalten wir uns die Entscheidung über eine Präqualifikation grundsätzlich vor (genaue Einzelfallprüfung hinsichtlich der Zuverlässigkeit bzw. Leistungsfähigkeit).
- Allgemeiner Qualitätscheck – Ziffer „3.5.2“

Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben behält sich der Einkauf Beraterleistungen vor, nach vorheriger Aufforderung des Präqualifikanten zur Vervollständigung seiner Angaben, die Präqualifikation zu verweigern.

2.2.13 Europaweite Bekanntmachung und zuständige Vergabekammer

Die Bekanntmachung im EU-Amtsblatt erfolgte erstmals am 28.11.2002 unter der Veröffentlichungskennziffer 2002/ S 231-184125.

Zuständige Vergabekammer für Nachprüfungen: Vergabekammer des Bundes beim Bundeskartellamt, Vilemombler Straße 76, D – 52123 Bonn.

2.2.14 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Deutsche Bahn AG verpflichtet sich, alle im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens gemachten Angaben, soweit diese nicht öffentlichen Charakter haben, vertraulich zu behandeln.